

## S a t z u n g

### zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Moosbach-Rottachstraße"

Zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Moosbach-Rottachstraße" erläßt der Markt Sulzberg aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 10 des Baugesetzbuches - BauGB - in der derzeit geltenden Fassung und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - folgende Änderungssatzung:

- § 1 - Für die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Moosbach-Rottachstraße" gilt die Bebauungsplanzeichnung (Änderungsfassung vom 29.08.91) unverändert.

Der Textteil für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Moosbach-Rottachstraße" in der Fassung vom 29.08.1991 wird in der 1. Änderung beibehalten, soweit sich nicht durch nachstehende Regelung Änderungen des Textteiles ergeben.

- § 2 - § 5 (Firstrichtung, Quergiebel und Gauben)

Abs. 2: Der Text wird gestrichen und wie folgt neu gefaßt:

(2) Quergiebel sind nicht zugelassen.

Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die beabsichtigte Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dadurch nicht beeinträchtigt wird.

- § 3 - Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Sulzberg, den 10.06.1992

Fassung vom  
30.10.1991

MARKT SULZBERG

  
Steinle  
1. Bürgermeister



Ausfertigungsvermerke (vereinfachtes Verfahren):

1. Änderungsbeschluß des Marktgemeinderates vom 04.11.1991  
Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses im  
Sulzberger Bürgerblatt Nr. 46 vom 13.11.1991

Sulzberg, . 24.06.1992 .



Bürgermeister  
des Marktes Sulzberg

2. Satzungsbeschluß (§ 10 BauGB) vom 09.06.1992

Sulzberg, . 24.06.1992 .



Bürgermeister  
des Marktes Sulzberg

3. Bekanntmachung des Inkrafttretens der vereinfachten  
Änderung des Bebauungsplanes gem. § 12 BauGB im  
Sulzberger Bürgerblatt Nr. 25 vom 17.06.1992 . . .

Sulzberg, . 24.06.1992 .



Bürgermeister  
des Marktes Sulzberg

## Begründung

### zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Moosbach-Rottachstraße"

1. Damit das Bauvorhaben Hipp/Ziegeldorf in Moosbach genehmigt werden kann, ist die Satzungsänderung erforderlich. Der im Bauvorhaben geplante Quergiebel steht im Widerspruch zu § 5 Abs. 2 letzter Halbsatz, der als Ausnahmeregelung einen Quergiebel in der Breite auf 1/3 der Haupttrauflänge des Daches begrenzt.

Diese Begrenzung der Ausnahmeregelung wird gestrichen.

2. Da sich diese Änderung nur unwesentlich auf das Plangebiet und die Nachbargebiete auswirkt, hat der Marktgemeinderat gemäß § 13 Abs. 1 BauGB beschlossen, auf die Bürgeranhörung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zu verzichten.
3. Die Bebauungsplanänderung hat keine Auswirkungen auf die Kostenhöhe der Erschließungsanlagen.

Sulzberg, den 10.06.1992

Fassung vom  
30.10.1991

MARKT SULZBERG



Steinle  
1. Bürgermeister